



PRK 2005-020

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Reto Venanzoni, Salome Zimmermann Oertli
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 13. Oktober 2005

in Sachen

- 1) X, , Beschwerdeführer 1
- 2) Y, Beschwerdeführer 2
- 3) Z, Beschwerdeführer 3

alle Beschwerdeführer vertreten durch

- 1) Fürsprecher A, und
- 2) Fürsprecher B,

gegen

Die Schweizerische Post, Generalsekretariat, Rechtsdienst, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern
(Ref. ...)

betreffend

Feststellungsverfügung / Rechtsverweigerung

Sachverhalt:

A.- Mit Eingabe vom 22. April 2005 reichten das X (Beschwerdeführer 1), Y (Beschwerdeführer 2) und Z (Beschwerdeführer 3) beim Verwaltungsrat der Schweizerischen Post eine Eingabe ein, die in der Überschrift den Titel "Rechtsverweigerungsbeschwerde gem. Art. 70 VwVG und alternativ interne Beschwerde" trägt. Die drei Beschwerdeführer stellen folgende Rechtsbegehren:

"1. Es sei festzustellen, dass den Beschwerdeführern der Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung gemäss Art. 25 VwVG hinsichtlich der Frage, ob die Angestellten des Sektors Postauto der Schweizerischen Post gemäss geltender Rechtsordnung antragsgemäss auch nach ihrer Überführung in die neu gegründete PostAuto Schweiz AG dem Bundespersonalgesetz oder im Gegenteil den Regeln des Privatrechts unterstehen werden, unrechtmässig verweigert wurde.

2. Der Generaldirektor der Post sei aufzufordern, diese Frage innert einer Frist von 10 Tagen mit einer Feststellungsverfügung zu entscheiden und den Beschwerdeführern mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

3. Alternativ sei die vorliegende Beschwerde als interne materielle Beschwerde zu entscheiden und festzustellen, dass die im Sektor Postauto angestellten Beschwerdeführer und Mitglieder der Gewerkschaft X auf Grund der geltenden Gesetzgebung auch nach ihrer Überführung in die neu gegründete PostAuto Schweiz AG dem Bundespersonalgesetz und nicht den Regeln des Privatrechts unterstehen werden.

4. Falls sich der Verwaltungsrat der Post für die Behandlung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde und alternativen internen Beschwerde in der Hauptsache nicht als zuständig erachtet, sei die vorliegende Beschwerde als Rechtsverweigerungsbeschwerde von Amtes wegen an die dafür zuständige Behörde, namentlich die Personalrekurskommission, eventuell an das Bundesgericht weiterzuleiten.

5. Der Beschwerdeentscheid sei den Beschwerdeführern unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu eröffnen.

- Unter Kosten- und Entschädigungspflicht."

Zur Begründung führten die Beschwerdeführer insbesondere aus, sie seien darauf angewiesen, so rasch als möglich zu erfahren, wie es um ihre berufliche Zukunft stehe, so namentlich betreffend die Lohnentwicklung und die längerfristige Arbeitsplatzsicherheit. Das Feststellungsinteresse sei keineswegs rein theoretisch, sondern höchst aktuell. Die kurz-, mittel- und langfristigen Unterschiede zwischen einer Anstellung nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) und nach Privatrecht seien offensichtlich. Die Beschwerdeführer hätten ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse nach Art. 25 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und seien mithin auch zu einer Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 70 VwVG legitimiert.

Der Beschwerdeführer 1 sei als Gewerkschaft zur Rechtsverweigerungsbeschwerde im Interesse der repräsentierten und betroffenen Mitglieder legitimiert. Sie verfüge bereits einige

Wochen nach ihrer Gründung über ungefähr 100 Mitglieder und sei nicht nur in den französischsprachigen Kantonen, sondern auch im Tessin und bereits in einigen deutschsprachigen Kantonen präsent. Die Gewerkschaft sei gerade aus dem Konflikt heraus entstanden, der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sei. Einem Berufsverband stehe die Beschwerdelegitimation zur Wahrung der Interessen der Mitglieder zu, wenn er als juristische Person konstituiert sei, die einzelnen Mitglieder zur Beschwerde legitimiert wären, die Wahrung der Interessen der Mitglieder zu den statutarischen Aufgaben gehöre und tatsächlich ein Interesse der Mehrheit oder mindestens eine grosse Zahl der Mitglieder vertreten werde; diese Voraussetzungen seien erfüllt. Bei den Beschwerdeführern 2 und 3 handle es sich um Postautochauffeure, die daran interessiert seien, möglichst rasch zu erfahren, wie es um ihre berufliche Zukunft bestellt sei. Namentlich handle es sich um Familienväter, die Kinder in Ausbildung hätten und die ein Recht darauf hätten zu wissen, welche grundsätzlichen Konsequenzen in beruflicher und auch finanzieller Hinsicht die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Postauto aus der Schweizerischen Post in eine Aktiengesellschaft habe. Schon aufgrund der allgemeinen Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin hätten die Postautochauffeure ein Recht darauf zu erfahren, ob sich die Anstellungsverhältnisse kurz- oder längerfristig in grundsätzlicher Weise verändern würden.

Mit den Schreiben vom 9. Februar, 22. Februar und 25. Februar 2005 hätten die drei Beschwerdeführer die Schweizerische Post aufgefordert zu bestätigen, dass die Arbeitsverhältnisse mit den Angestellten der neu gegründeten PostAuto Schweiz AG auch in Zukunft auf dem öffentlichen Recht, namentlich dem BPG basieren und die bisherigen Arbeits- und Lohnbedingungen beibehalten würden. Die drei Beschwerdeführer hätten die Schweizerische Post aufgefordert, die verlangte Bestätigung in Form einer Feststellungsverfügung zu erlassen und ihnen eine Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Am 22. März 2005 habe die Schweizerische Post an alle drei Beschwerdeführer (sinn-gemäss) gleich lautende Schreiben gesandt und ihnen mitgeteilt, dass für den Erlass der angeforderten Feststellungsverfügungen kein schutzwürdiges und aktuelles Interesse vorliegen würde. Die Zustellung jener Schreiben sei frühestens am 23. März 2005 an die drei Beschwerdeführer erfolgt, sodass mit der Eingabe vom 22. April 2005 die 30-tägige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäss Art. 50 VwVG auf jeden Fall eingehalten sei. Im Rechtsverweigerungsverfahren seien ohnehin keine Beschwerdefristen zu beachten.

Die faktische Ausgliederung des Sektors Postauto von der Schweizerischen Post in die PostAuto Schweiz AG würde zwar in der Zukunft liegen, sei aber nach der Auffassung der drei Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Feststellungsbegehrens bereits hinreichend konkret und aktuell. Die PostAuto Schweiz AG sei zum Zeitpunkt der Schreiben der drei Beschwerdeführer im Februar 2005 bereits in Gründung gewesen, in der Zwischenzeit sei diese Gesellschaft als privatrechtliche Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons E eingetragen worden. Die Angestellten des Postautosektors der Schweizerischen Post müssten von nun an jederzeit damit rechnen, dass dieser Sektor ausgegliedert werde. Zur Untermauerung sei das Pressecommuniqué vom 26. Oktober 2004 zu erwähnen, in dem die Schweizerische Post die Öffentlichkeit darüber orientierte, dass das neue Unternehmen PostAuto Schweiz AG die Konzessionen für den Linien-

verkehr sowie die Verträge mit den privaten Postautounternehmen übernehmen werde. Jener Pressemitteilung sei weiter zu entnehmen, dass das Personal der PostAuto Schweiz AG beim Stammhaus der Schweizerischen Post bleibe, bis die zukünftigen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen mit den Sozialpartnern geklärt seien; über die geplante Überführung des Geschäftsbereichs Postauto in eine selbständige Konzerngesellschaft werde die Schweizerische Post im Lauf des Jahres 2005 entscheiden. Einer Medienmitteilung der Schweizerischen Post vom 8. Dezember 2004 könne entnommen werden, dass sich die Schweizerische Post und die Gewerkschaften Transfair und Kommunikation bei ihren Verhandlungen bezüglich Auslagerungen in Konzerngesellschaften zu jenem Zeitpunkt bereits grundsätzlich geeinigt hätten und vorgesehen sei, bereits bis Mitte 2005 eine konkrete Lösung zu finden.

Die Beschwerdeführer hätten das Beispiel der ExpressPost vor Augen, bei deren Gründung die Schweizerische Post nach demselben Muster vorgegangen sei und deren Angestellte nun nicht mehr dem BPG sondern neu dem Privatrecht unterstehen würden. Es liege bereits der Entwurf für einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der zukünftigen PostAuto Schweiz AG vor, aus dem ersichtlich sei, dass sich die Bedingungen der Postautochauffeure verschlechtern würden. Namentlich würden die Löhne reduziert, die Arbeitszeit erhöht, das Recht auf Ferien eingeschränkt, das Recht auf Entschädigungen und Gratifikationen reduziert sowie regionalisierte Löhne eingeführt. Beim Postautodienst (Personentransport) handle es sich um ein angestammtes Kerngeschäft der Post, dieser sei Bestandteil des "Service Public". Die Ausgliederung des gesamten "Service Public"-Bereiches Personenverkehr in eine privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaft mit privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen sei nicht mit dem BPG vereinbar.

B.- Mit Schreiben vom 18. Mai 2005 überwies die Schweizerische Post die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 22. April 2005 zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK). Zuständig zur Behandlung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde sei gemäss Art. 70 VwVG die Aufsichtsbehörde; wenn in der Sache letztinstanzlich das Bundesgericht zuständig sei und zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Bundesgericht eine eidgenössische Rekurskommission eingeschaltet wäre, sei die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die besagte Rekurskommission zu richten. Diese Ordnung gelte auch für die Schweizerische Post als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Innert erstreckter Frist reichte die Schweizerische Post am 19. Mai 2005 die Vernehmlassung bei der PRK ein und stellte folgende Anträge:

- "1. Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde des X sowie der Herren Y und Z vom 22. April 2005 sei nicht einzutreten.
 2. Eventualiter: Die Rechtsverweigerungsbeschwerde des X sowie der Herren Y und Z vom 22. April 2005 sei vollumfänglich abzuweisen.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Zur Begründung führte die Schweizerische Post insbesondere aus, zuerst stelle sich die Frage, ob der Beschwerdeführer 1 zur Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert

sei. Jene Vereinigung dürfte juristische Persönlichkeit besitzen, ob diese Gewerkschaft zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen der Mitglieder befugt sei, könne nicht überprüft werden und werde vorsorglich bestritten. Die vertretenen Interessen müssten den Mitgliedern oder zumindest einer grossen Anzahl von Mitgliedern gemeinsam sein, doch könne diese Voraussetzung mangels Informationen bzw. Unterlagen von der Schweizerischen Post ebenfalls nicht überprüft werden; möglicherweise sei nur ein kleiner Teil der Mitglieder des Beschwerdeführers 1 von der angeblichen Rechtsverweigerung betroffen. Es werde darauf hingewiesen, dass es sich beim Beschwerdeführer 1 um keine Gewerkschaft handle, die von der Schweizerischen Post anerkannt sei, diese sei auch nicht Vertragspartei des anwendbaren GAV. Für den Status einer von der Schweizerischen Post anerkannten Gewerkschaft und Vertragspartei des GAV müsste der Beschwerdeführer 1 eine gewisse Grösse und Repräsentativität aufweisen. Der Beschwerdeführer 1 spreche selbst nur von ca. 100 Mitgliedern, dies offenbar vor allem in der Westschweiz. Insgesamt könne mangels Beschwerdelegitimation auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht eingetreten werden. Sollte die PRK die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 jedoch bejahen, müsste in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob deren Mitglieder zur Geltendmachung des Interesses auf dem Beschwerdeweg überhaupt legitimiert wären; diese Prüfung sei auch hinsichtlich der Beschwerdeführer 2 und 3 vorzunehmen.

Es sei nicht ersichtlich, warum die Beschwerdeführer gegenwärtig ein aktuelles Feststellungsinteresse geltend machen könnten. Eine Überführung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Postauto von der Schweizerischen Post an ein anderes Unternehmen stehe nicht unmittelbar bevor. Zwar würden zur Zeit diesbezüglich Abklärungen sowie Verhandlungen mit den Gewerkschaften Transfair und Kommunikation, das heisst den anerkannten Personalverbänden und Vertragsparteien des GAV, geführt werden, doch sei im jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, ob, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen bzw. Modalitäten es zu einer Übertragung der Arbeitsverhältnisse vom Geschäftsbereich Postauto auf die PostAuto Schweiz AG kommen werde. Insbesondere seien die individuellen Wirkungen einer allfälligen Überführung auf die betroffenen Arbeitnehmer nicht absehbar, ein aktuelles Interesse an einer Feststellungsverfügung sei daher nicht gegeben. Falls es zu einer Übertragung der Arbeitsverhältnisse von der Schweizerischen Post auf die PostAuto Schweiz AG kommen sollte, würden die Betroffenen in diesem Zeitpunkt Gelegenheit haben, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Modalitäten eines allfälligen Übergangs seien derzeit noch nicht klar; voraussichtlich würde die Schweizerische Post den Betroffenen einen neuen Arbeitsvertrag anbieten, und zwar unter Wahrung der bisherigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese mit dem Privatrecht kompatibel seien. Lehne einer der betroffenen Mitarbeiter den Übergang ab, könne er die Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages verweigern. Sollte in der Folge wegen Fehlens einer zumutbaren Weiterbeschäftigung bei der Schweizerischen Post das Arbeitsverhältnis gekündigt werden müssen - und dies hätte zwingend in der Form einer Verfügung zu erfolgen -, hätte der Betroffene die im BPG bzw. GAV vorgesehenen Anfechtungsrechte, das heisst er könnte Beschwerde gegen diese Verfügung führen. Im Zeitpunkt der Überführung könnten die Beschwerdeführer 2 und 3 ihre Rechte wahrnehmen. Da es den Beschwerdeführern an einem Feststellungsinteresse fehle, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Die PostAuto Schweiz AG sei tatsächlich gegründet worden und im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Bezüglich der Überführung des Personals von der Schweizerischen Post in die neu gegründete Gesellschaft sei jedoch noch keine Entscheidung getroffen worden. Diese Frage sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand von Verhandlungen mit den anerkannten Personalverbänden, deren Dauer nicht absehbar sei. Der verlangte Inhalt des ursprünglich gestellten Feststellungsbegehrens sei zu Lasten der Arbeitgeberin sogar übermässig bindend und teilweise sogar unmöglich. Die Schweizerische Post bzw. deren Geschäftsbereich Postauto müssten im hart umkämpften Markt des öffentlichen Verkehrs nach betriebswirtschaftlichen Kriterien arbeiten. Aus diesen Gründen könnte die Schweizerische Post keine Arbeitsplatz- und Lohngarantien auf unbestimmte Zeit erteilen. Marktveränderungen könnten eines Tages auch Veränderungen beim Personal unabdingbar machen. So habe die Schweizerische Post in letzter Zeit Ausschreibungen für Leistungen im regionalen Personenverkehr verloren; Hauptgrund dafür seien die jeweiligen zu hohen Kosten des Geschäftsbereiches Postauto gewesen. Der Umstand, dass für die Schweizerische Post das BPG gelte, könne nicht als absolute Restriktion der Möglichkeit verstanden werden, (Tochter-)Gesellschaften zu gründen und auf diesem Weg Betriebsteile auszulagern. Wo der Gesetzgeber die Schweizerische Post gewollt der Konkurrenz mit Dritten aussetze, insbesondere bei den nicht reservierten Diensten, müsse eine Auslagerung in privatrechtliche Konzerngesellschaften möglich sein.

C.- Die PRK holte beim Handelsregisteramt Bern-Mittelland am 24. Juni 2005 von Amtes wegen Handelsregisterauszüge der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Die Schweizerische Post" und der Aktiengesellschaft "PostAuto Schweiz AG" ein und übermittelte diese den Parteien in Kopie am 27. Juni 2005 zur Kenntnisnahme.

Nach Aufforderung durch die PRK nahmen die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Juli 2005 zur Frage der Beschwerdelegitimation Stellung. Eingereicht wurden auftragsgemäss bezüglich des Beschwerdeführers 1 die Statuten vom 13. Januar 2005, das Protokoll und die Präsenzliste der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2005 sowie die Arbeitsverträge der Beschwerdeführer 2 und 3 mit der Schweizerischen Post. Zur Begründung führten die Beschwerdeführer insbesondere aus, der Zweck der Gewerkschaft umfasse auch, ihre Mitglieder in arbeitsrechtlichen Fragen gegenüber der Arbeitgeberin zu vertreten. Zurzeit seien 28 von ungefähr 100 Mitgliedern im Geschäftsbereich Postauto der Schweizerischen Post tätig, mithin werde eine grosse Zahl repräsentiert. Für die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 sei nicht Voraussetzung, dass dieser Vertragspartei des GAV sei. Nicht verlangt werden könne, dass die Gewerkschaft eine gewisse Mindestgrösse aufweise, insbesondere da es sich um eine noch junge Vereinigung handle. Deren Entstehungsgrund sei gerade die in der Hauptsache streitige Frage, ob die Schweizerische Post berechtigt sei, Angestellte aus dem BPG zu entlassen und in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überzuführen. Die Beschwerdeführer 2 und 3 arbeiteten in den Randregionen (...) bzw. (...) seit vielen Jahren als Postautochauffeure für die Schweizerische Post, wo die aktuellen Löhne von vergleichbaren privaten Busbetrieben rund 1/3 tiefer seien. Die Beschwerdeführer 2 und 3 hätten ihre privaten, familiären und finanziellen Verhältnisse wesentlich auf die heutige Anstellung bei der Schweizerischen Post ausgerichtet. Bei einer Überführung

in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis sei faktisch mit einer massiven Gehaltskürzung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu rechnen, ein konkretes und unmittelbares Interesse an der verlangten Feststellungsverfügung liege daher vor.

Art. 25 VwVG verlange für den Erlass einer Feststellungsverfügung, dass die Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen hätten. Es sei zwar zutreffend, dass eine Feststellungsverfügung dann unzulässig sei, wenn die Verwaltung die Möglichkeit habe, die Rechtsbeziehung direkt durch eine rechtsgestaltende Verfügung zu ordnen. Im konkreten Fall stünden die fraglichen unternehmenspolitischen Entscheide der Schweizerischen Post auf Überführung der Arbeitsverhältnisse in das Privatrecht jedoch nicht unmittelbar bevor, sodass es der Arbeitgeberin im heutigen Zeitpunkt verwehrt sei, rechtsgestaltende Verfügungen zu erlassen, die von den Beschwerdeführern angefochten werden könnten. Die Beschwerdeführer hätten ein evidenten Interesse daran, möglichst rasch davon Kenntnis zu erhalten, ob die Überführung in ein leichter kündbares Arbeitsverhältnis mit einer mittelfristig grösseren oder kleineren Gehaltsreduktion zulässig sei oder nicht. Müssten sie mit derartigen Gehaltseinbussen rechnen, könnten sie vielleicht jetzt noch aufgrund ihres Alters durch einen Berufs- bzw. Wohnsitzwechsel einer Lohneinbusse entgehen. Die Schweizerische Post setze ihre Mitarbeiter dadurch unter Druck, dass sie diesem Personenkreis erst ganz am Schluss der Umstrukturierung des Geschäftsbereiches Postauto in die PostAuto Schweiz AG die Möglichkeit eröffne, die Entlassungsverfügung anzufechten. Es sei zu befürchten, dass der gesamte Reorganisationsplan, die Umsetzung der Teilprivatisierung und schliesslich die Überführung des gesamten Personals dann am Ende des Prozesses bereits so weit gediehen sei, dass sich die Macht des Faktischen über das Recht hinwegsetzen werde; ein derartiges Verhalten sei rechtsmissbräuchlich. Die Gründung der PostAuto Schweiz AG sei mit den Statuten vom 28. Oktober 2004 vorgenommen worden und die Publikation der Gründung jener Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt sei am 1. März 2005 erfolgt; auch bestünde bereits ein Entwurf für einen GAV der "Konzerngesellschaften", der als Basis für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften diene. Die Vorbereitungsarbeiten der Schweizerischen Post zur Auslagerung des Geschäftsbereiches Postauto seien mithin schon sehr weit fortgeschritten; dies würden auch zahlreiche Medienmitteilungen belegen.

Mit Eingabe vom 17. August 2005 reichte der Vertreter der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission unaufgefordert weitere Beweismittel ein.

D.- Im Rahmen einer Instruktionsmassnahme forderte die PRK die Schweizerische Post mit Schreiben vom 22. August 2005 auf, ihr nähere Angaben insbesondere zur Anzahl der beschäftigten Bediensteten zu übermitteln.

Die Schweizerische Post gab der PRK am 1. September 2005 innert Frist bekannt, dass mit Stichtag 1. Juli 2005 der Geschäftsbereich Postauto folgendes Personal beschäftigt habe:

	Personaleinheiten	Anzahl Personen
Postauto-Wagenführende:	934	1'041

Weiteres Personal:	369	499
Gesamtpersonalbestand:	1'303	1'540

Darüber hinaus habe die Schweizerische Post mit insgesamt 181 sogenannten Postauto-unternehmern Verträge abgeschlossen (Stand August 2005). Dabei handle es sich allesamt um selbständige Unternehmer, die eigenes Personal beschäftigen. Alle Postauto-Unternehmer beschäftigten zusammen 1'358 Angestellte (bzw. 1'330 Personaleinheiten). Anzumerken sei, dass die Grösse der verschiedenen Unternehmen recht unterschiedlich sei. Die Postauto-Unternehmer und deren Angestellte würden nicht unter die Ordnung des BPG und des GAV Post fallen. Das gesamte Postauto-Netz bestehe aus 840 Linien mit ca. 90,6 Millionen Kilometer; davon würden durch den Geschäftsbereich Postauto selber ca. 35 % gefahren, durch die Postauto-Unternehmer ca. 65 %.

Mit Eingabe vom 7. September 2005 reichte der Vertreter der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission unaufgefordert weitere Beweismittel ein und wies insbesondere darauf hin, dass gemäss einer auf dem Intranet der Schweizerischen Post vom 19. August 2005 angeblich zwischen der Schweizerischen Post und den Gewerkschaften Kommunikation und Transfair die Anschlussvereinbarung zum GAV fertig verhandelt worden sei. Ausstehend sei nur noch die Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Schweizerischen Post und der Gewerkschaften.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Gemäss Art. 7 Abs. 1 VwVG hat die Behörde - und damit auch die PRK - ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Die Vorschriften über die Zuständigkeit sind gemäss Art. 7 Abs. 2 VwVG zwingender Natur (André Moser in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 86 Rz. 3.6).

a) Eine Partei kann jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung führen. Im Gegensatz zur Aufsichtsbeschwerde handelt es sich dabei nicht um einen blossen Rechtsbehelf, sondern um ein förmliches Rechtsmittel, auf dessen Erledigung der Beschwerdeführer einen Anspruch hat. Eine Verfügung als Beschwerdeobjekt ist hier nicht notwendig. Erforderlich ist jedoch, dass die Rechtsuchenden vorgängig ein Begehren um Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen, bevor sie die Beschwerde einreichen (Moser, a.a.O., S. 167 Rz. 5.1). Ein Verschulden der Behörde wird dabei nicht vorausgesetzt, die Verzögerung kann auch auf objektive Gründe wie ungenügende Stellen-

zahl oder Überlastung zurückzuführen sein (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 253 ff. Rz. 718 ff.).

b) Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen eine Verwaltungsbehörde hat sich grundsätzlich an die Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 70 Abs. 1 VwVG). Ist indessen in der Sache selbst der Rechtsmittelweg ans Bundesgericht gegeben, ist dieser auch dann offen zu halten, wenn eine eidgenössische Rekurskommission als mittlere Instanz eingeschaltet ist. Eine Beschwerde gegen die Untätigkeit eines Departements ist deshalb in einem solchen Fall nicht an den Bundesrat als dessen Aufsichtsbehörde, sondern an die Rekurskommission zu richten (Entscheid des Präsidenten der Eidgenössischen Datenschutzkommission vom 8. Dezember 2000, veröffentlicht in *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB]* 67/2003 Nr. 70 S. 669 E. 1 mit Hinweisen). Offen ist nach der Praxis, wie es sich verhält, wenn im ordentlichen Beschwerdeverfahren die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht gegen deren Entscheid jedoch ausgeschlossen wäre. Auch in diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Rekurskommission zu bejahen, da sich aus Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) ableiten lässt, dass gegen eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung stets der Zugang zu einem Gericht gewährleistet sein sollte, wenn ein solches ordentlicherweise zuständig wäre (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., S. 254 Rz. 722 mit Hinweisen). In Zukunft soll denn auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung seitens der Behörde der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen (vgl. neuer Art. 46a VwVG, der zusammen mit dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht in Kraft treten wird; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4387, 4408, 4412, 4558 und 4561; BBl 2005 4118 und 4122). Bei der Zuständigkeit der PRK zu beachten ist, dass auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses von Bundespersonal gemäss Art. 100 Abs. 1 Bst. e OG nur Verfügungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und gemäss Art. 100 Abs. 2 Bst. b OG Verfügungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter beim Bundesgericht angefochten werden können und die PRK in den übrigen Fällen endgültig entscheidet. Aus der umfassenden Zuständigkeit der PRK als Beschwerdeinstanz in bundespersonalrechtlichen Streitigkeiten (vgl. Art. 36 BPG; Gesamtarbeitsvertrag Post, abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Post und den Gewerkschaften Kommunikation und Transfair am 16. Oktober 2001, Anhang 6 Ziff. 22) lässt sich indessen ebenfalls schliessen, dass die PRK insofern auch für die Beurteilung der vorliegend erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig ist.

2.- a) Die Beschwerdeführer 2 und 3 sind gemäss den von ihnen mit der Schweizerischen Post abgeschlossenen Arbeitsverträgen als Postautochauffeure für den Geschäftsbereich Postauto angestellt. Sie haben die Schweizerische Post im Februar 2005 aufgefordert, ihnen mit einer Feststellungsverfügung zu bestätigen, dass ihre Arbeitsverhältnisse auch in (mittel- und langfristiger) Zukunft auf dem öffentlichen Recht - namentlich dem BPG - basieren und die bisherigen Arbeits- und Lohnbedingungen beibehalten würden, dies auch nach einer allfälligen

Überführung der Arbeitsverhältnisse an die PostAuto Schweiz AG. Diese beiden Beschwerdeführer sind daher grundsätzlich beschwerdelegitimiert.

b) aa) Die Verbandsbeschwerde ist die Beschwerde eines Verbandes für die von einer Verfügung betroffenen Mitglieder. Dabei ist nicht der Verband selber materieller Adressat der Verfügung, sondern seine Mitglieder (Ulrich Zimmerli/Walter Kälin/Regina Kiener, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, E 1997, S. 122). Die Verbandsbeschwerde ist weder im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren noch im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege speziell geregelt. Aus prozessökonomischen Überlegungen lässt die Rechtsprechung einen Verband zur Beschwerdeführung in eigenem Namen (sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde) zu, sofern die Vereinigung über die juristische Persönlichkeit verfügt, es zur statutarischen Aufgabe des Verbandes gehört, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, und wenn die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder durch die angefochtene Verfügung in einer Weise berührt wird, dass die Mitglieder diese eigenständig anzufechten befugt wären (BGE 131 I 200 E. 2.1; 130 I 26 E. 1.2.1; 125 I 372 E. 1a; 124 II 307 E. 3d; Entscheid der PRK vom 9. Oktober 2000 in Sachen P. und weitere [PRK 1998-012 ff.], E. 3a Moser, a.a.O., S. 43 f. Rz. 2.30, mit Hinweisen; Kölz/Häner, a.a.O., S. 202 ff. Rz. 560 ff.; Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons E, E 1997, S. 439, N 15 zu Art. 65 VRPG/BE).

Was den statutarischen Zweck des Verbandes angeht, so muss dieser in engem Zusammenhang mit dem Sachgebiet stehen, in welchem die Verfügung ergangen ist (Kölz/Häner, a.a.O., S. 202 f. Rz. 564). Hinsichtlich der Zahl der beschwerdeberechtigten Mitglieder wurde die Legitimation etwa verneint, als Gewerkschaften des Verkaufspersonals gegen die Ladenöffnungszeiten im Hauptbahnhof Zürich Beschwerde erhoben, da nur wenige Gewerkschaftsmitglieder direkt betroffen waren; eine potentielle Betroffenheit der Verbandsmitglieder liess das Bundesgericht nicht gelten (BGE 119 Ib 377; Kölz/Häner, a.a.O., S. 203 Rz. 565).

bb) In casu handelt es sich beim Beschwerdeführer 1 um eine juristische Person, die sich am 16. Februar 2005 in der Rechtsform des Vereins konstituiert hat (Art. 1 der Statuten). Gemäss Art. 3 der Statuten besteht der Zweck dieser Gewerkschaft darin, die Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu verbessern. Der Beschwerdeführer 1 beruft sich darauf, er habe zugunsten seiner Mitglieder das Recht, die angebehrte Feststellungsverfügung von der Schweizerischen Post zu verlangen bzw. bei deren Verweigerung dagegen Rechtsverweigerungsbeschwerde zu führen.

Dem Schreiben der Schweizerischen Post an die PRK vom 1. September 2005 ist zu entnehmen, dass von diesem Unternehmen mit Stichtag 1. Juli 2005 insgesamt 1'041 Postautochauffeure (umgerechnet 934 Personaleinheiten) beschäftigt werden. Die bei den selbständigen Postauto-Unternehmern beschäftigten Wagenführenden sind in diesen Zahlen nicht enthalten und auch nicht zu berücksichtigen, da dieser Personenkreis nicht der Ordnung des BPG und des GAV Post untersteht.

Der Beschwerdeführer 1 macht geltend, er vertrete bei einem Mitgliederbestand von total etwa 100 Mitgliedern 28 Postautochauffeure. Mithin sind nur sehr wenige Gewerkschaftsmitglieder von diesem Anliegen direkt betroffen, der vertretene Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der bei der Schweizerischen Post beschäftigten Postautochauffeure beträgt knapp 3 %. Von seiner gesamten Mitgliederzahl aus gesehen, vertritt der Beschwerdeführer 1 nur etwa einen Viertel Postautochauffeure. Bei einem Verband, der nur eine sehr kleine Anzahl der gesamten Angestellten eines Unternehmens repräsentiert, darf verlangt werden, dass die "verbandsinterne" Repräsentativität grösser sein muss; das Erfordernis der "beträchtlichen Anzahl" ist vorliegend entsprechend nicht erfüllt. Dem Beschwerdeführer 1 ist unter diesen Umständen das Recht abzusprechen, für seine Mitglieder bei der Schweizerischen Post die angebehrte Feststellungsverfügung zu beantragen bzw. bei deren Verweigerung dagegen eine Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben. Bezüglich des Beschwerdeführers 1 ist daher aus diesem Grund auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 119 Ib 377).

3.- a) Private können von der Verwaltungsbehörde eine verbindliche Feststellungsverfügung über Bestand, Nichtbestand oder Umfang von Rechten und Pflichten verlangen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung nachzuweisen vermögen (Art. 25 VwVG; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt dann vor, wenn die gesuchstellende Person ohne die verbindliche und sofortige Feststellung des Bestandes, Nichtbestandes oder Umfangs öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten Gefahr liefe, dass sie oder die Behörde ihr nachteilige Massnahmen treffen oder ihr günstige unterlassen würde. Das Bundesgericht lässt dafür nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein bloss tatsächliches Interesse genügen, wobei dieses grundsätzlich aktuell, besonders und unmittelbar sein muss. Weiter hat das Interesse konkret und individuell zu sein und die festzustellende Rechtsfrage darf nicht rein theoretischer Natur sein, sondern muss einen Zusammenhang mit zu beurteilenden tatsächlichen Gegebenheiten aufweisen (Kölz/Häner, a.a.O., S. 74 f. Rz. 200 f., mit weiteren Hinweisen). Gegenstand der Feststellungsverfügung können - dem Verfügungscharakter entsprechend - zweifelsfrei bestimmbare sowie eindeutig individuelle und konkrete Rechte und Pflichten sein. Es kann damit immer nur eine Rechtsfrage, nicht aber eine tatbestandliche Frage geklärt werden. Zudem ergibt sich aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip, dass die zuständige Verwaltungsbehörde mit der Feststellungsverfügung inhaltlich nicht weiter gehen darf, als sie dies mit einer Leistungs- oder Gestaltungsverfügung tun dürfte (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., S. 77 Rz. 209 f., mit weiteren Hinweisen). Ein schutzwürdiges Interesse kann auch an der Feststellung künftiger öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten bestehen, sofern diese im Zeitpunkt des Feststellungsbegehrens schon hinreichend bestimmt sein. Damit ein schutzwürdiges Interesse an zukünftigen Rechten und Pflichten bejaht werden kann, muss die Feststellungsverfügung geeignet sein, die Ungewissheit zu beseitigen (Entscheid der PRK vom 29. März 2005, veröffentlicht in VPB 69/2005 Nr. 83 S. 1029 f. E. 3c).

b) Mit dem (neuen) BPG wurde das öffentliche Dienstrecht des Bundes auf eine neue Basis gestellt. Der Beamtenstatus mit einer Wahl bzw. Wiederwahl auf eine vierjährige Amtsdauer wurde durch ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis abgelöst. Neu erhalten die Mit-

arbeitenden einen Arbeitsvertrag, der in der Regel unbefristet ist und jederzeit auf Kündigung hin von beiden Seiten auflösbar ist. Das Arbeitsverhältnis wird nicht mehr für die Zeit einer (vierjährigen) Amtsperiode, sondern entweder für eine im Voraus bestimmte Dauer (Art. 9 und 11 BPG) oder als kündbares Verhältnis auf unbestimmte Dauer begründet (Art. 9 und 12 BPG). Die Arbeitsverträge der Beschwerdeführer 2 und 3 entsprechen den Vorgaben für unbefristete Arbeitsverhältnisse des Bundes.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 BPG kann jede Vertragspartei den einmal eingegangenen unbefristeten Arbeitsvertrag auch wieder beenden. Art. 12 Abs. 2 und 3 BPG normieren die von den beiden Vertragsparteien des Arbeitsvertrages zu beachtenden Mindestfristen für die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die gegenüber Art. 335 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) etwas längeren Kündigungsfristen kompensieren in einem gewissen Masse die Aufhebung der Amtsdauerwahl, welche auch eine gewisse Kontinuität der Leistungserbringung bezweckte. Will der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis ohne das Einvernehmen mit der betroffenen Person kündigen, so kann er das nur aus einem der in Art. 12 Abs. 6 und 7 BPG genannten Gründe tun. Die Kündigungsgründe sind positiv-rechtlich definiert und binden das Handeln des Arbeitgebers in einen rechtlichen Rahmen ein (vgl. Botschaft zum BPG, BBl 1998 1612 ff.). Der Gesamtarbeitsvertrag Post enthält in Anhang 4 noch zusätzliche Vorschriften, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin einzuhalten sind, namentlich werden die von der Schweizerischen Post wahrzunehmenden Pflichten noch näher präzisiert (z.B. bezüglich der Suche nach einer zumutbaren Weiterbeschäftigung für gekündigte Mitarbeiter).

c) Die Beschwerdeführer 2 und 3 machen nicht geltend, die Schweizerische Post hätte ihnen gegenüber - unter Missachtung der vorstehend angeführten Ordnung - die Kündigung ausgesprochen. Sie vermuten aufgrund verschiedener Indizien jedoch, dass Ihnen in Zukunft eine Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses bevorstehen könnte.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt auch ein tatsächliches Interesse, um eine Feststellungsverfügung über Bestand, Nichtbestand oder Umfang von Rechten und Pflichten verlangen zu können; gefordert wird allerdings ein schutzwürdiges und aktuelles Interesse. Diese Voraussetzung ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer dem Kläger nicht mehr zugemutet werden darf, weil sie ihn in seiner Bewegungsfreiheit behindert (BGE 131 III 324 E. 3.5 mit Hinweisen). Die Schweizerische Post führte zur Frage einer allfälligen Ausgliederung des Geschäftsbereiches Postauto von der Muttergesellschaft in eine Tochtergesellschaft aus, dass gegenwärtig zwar verschiedene Vorbereitungsarbeiten im Gange seien, deren Ergebnis jedoch noch nicht feststehe. Ein Indiz dafür ist die bereits vorgenommene Gründung einer Aktiengesellschaft (PostAuto Schweiz AG), in die zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls der Bereich Personentransporte ausgelagert werden könnte. Auch haben offensichtlich zwischen den Vertragsparteien des GAV Post Verhandlungen über den Inhalt eines neuen Vertragswerkes stattgefunden. Das erzielte Ergebnis muss offensichtlich noch von den verschiedenen Gremien der

Vertragsparteien gutgeheissen werden, damit der Vertragsabschluss zustande kommt. Die Beschwerdeführer haben weder bewiesen noch glaubhaft gemacht, dass die Schweizerische Post konkrete Schritte in Richtung Auslagerung der Personentransporte setzen wird, sodass auch die individuellen Wirkungen einer möglichen Überführung der Arbeitsverhältnisse der Postautochauffeure noch gar nicht bestimmbar bzw. bestimmt sind. Auch sind keine Vorkehrungen dargelegt, die heute von den Beschwerdeführern angesichts der möglichen Umwandlung der Arbeitsverhältnisse ernstlich in Frage stehen. In der Beschwerdeschrift wird diesbezüglich im Wesentlichen nur gesagt, die Beschwerdeführer hätten ein grosses Interesse daran, schon heute zu wissen, wie sich ihre Situation künftig darstellen werde. In der ergänzenden Eingabe führen sie indes selber aus, dass ein Berufswechsel schwierig sei und sie sprechen lediglich von der blossen Möglichkeit, Gegenmassnahmen zu einer drohenden Einkommenseinbusse zu ergreifen. Die von den Beschwerdeführern angestellten Überlegungen bezüglich der Ausbildung ihrer Kinder, der Hypothekenzahlungen, etc. liegen ebenfalls im Bereich von Vermutungen. Aus diesen Gründen haben die Beschwerdeführer 2 und 3 kein schutzwürdiges Interesse am Erlass der angebehrten Feststellungsverfügung.

Die Schweizerische Post wird bei einer allfälligen Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Postautochauffeure jedenfalls die Vorschriften der Bundespersonalgesetzgebung bzw. des GAV Post zu beachten haben. Dies betrifft insbesondere die von der Arbeitgeberin einzuhaltende Vorgehensweise bei der Suche nach zumutbaren Weiterbeschäftigungen, den Nachweis von Kündigungsgründen, die Einhaltung von Kündigungsfristen und die Zahlung allfälliger Abgangsschädigungen. Mit dem Inkrafttreten des (neuen) BPG wollte der Bund seinen Bediensteten - im Vergleich zur früher bestehenden Rechtsordnung mit dem Amtsdauersystem - grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen keine weiter reichende Absicherung des Arbeitsverhältnisses zugestehen als dies im Obligationenrecht vorgesehen ist. Auch aus diesem Grund haben die Beschwerdeführer 2 und 3 kein schutzwürdiges Interesse am Erlass der angebehrten Feststellungsverfügung betreffend die zukünftige Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse.

Entsprechend ist den Beschwerdeführern 2 und 3 der Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung durch die Schweizerische Post nicht unrechtmässig verweigert worden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde bezüglich der Beschwerdeführer 2 und 3.

4.- Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 BPG). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 22. April 2005 wird nicht eingetreten, soweit sie das X betrifft; mit Bezug auf Y und Z wird die Beschwerde abgewiesen.
 - 2.- Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.
 - 3.- Dieser Entscheid wird den Vertretern der Beschwerdeführer und der Schweizerischen Post schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen (zehn Tagen bei Zwischenverfügungen) seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Personalrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Johannes Schöpf